



# wandeljurte

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Vermietung der Jurte am Wunschort des Kunden

Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam durch. Für sämtliche Verträge mit dem Geschäftsbereich „wandeljurte“ von Miriam Boehlke gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Stand: 18.05.2022**

### § 1 Allgemeine Pflichten

Bei Abschluss eines Mietvertrages hat sich der Mieter durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes zur eindeutigen Identifikation geeignetes Dokument (inkl. Adressangaben) auszuweisen. Die Vermieterin, Miriam Boehlke, verpflichtet sich, dem Mieter den aufgeführten Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit mietweise zu überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Miete zu zahlen und hierauf einen Kautionsbetrag zu hinterlegen, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses gesäubert, betriebsbereit und vollständig zurückzugeben (siehe § 8).

### § 2 Pflichten des Mieters

Die Mietgegenstände werden nur zum Gebrauch des Mieters oder derjenigen Personen, die im Mietvertrag angegeben sind, vermietet. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache an Personen auszuhändigen, die mit der Mietsache in seinem Auftrag Arbeiten durchführen.

Der Mieter hat die Mietgegenstände sofort bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Gegenstände in einwandfreiem Zustand. Der Mieter ist in die Bedienung des Gerätes der Vermieterin eingewiesen und mit den Einsatzmöglichkeiten des Mietgerätes vertraut gemacht worden. Sollten während der Mietzeit Teile des ausgeliehenen Gegenstandes beschädigt werden oder abhanden kommen, ist dies zur Regulierung der Schäden bei der Rückgabe der Mietsache unaufgefordert anzugeben und der Vermieterin zu melden, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden.

Der Mieter ist verpflichtet,

- a) vor Inbetriebnahme des Mietgegenstands die Bedienungsanleitung und Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen, diese zu beachten und sich bei Rückfragen unverzüglich an die Vermieterin zu wenden;
- b) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu schützen;
- c) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes zu sorgen (wie in Benutzungsanleitung beschrieben), Reinigungsmittel usw. nur in vorgegebener und einwandfreier Beschaffenheit zu verwenden;
- d) den Mietgegenstand ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Dritter inklusive Diebstahl zu schützen;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur durch eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu befähigt sind. Sofern für den Betrieb des Mietgegenstandes besondere Lizenzen, Erlaubnisse oder die Nutzung von Schutzbekleidung erforderlich sind, hat der Mieter sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind und genutzt werden.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mietzeit, Verlängerung der Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Schlüssel der Mietsache. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der auf dem Mietvertrag als voraussichtliche Mietdauer genannter Zeitraum als Mietzeit. Bei verbindlichen Festmietzeiten ist die Vermieterin berechtigt Schadensersatz (z.B. aufgrund der Nichterfüllung eines Anschlussmietvertrages) geltend zu machen, sobald der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug gerät.

Sollte die Mietsache vom Mieter länger als vorgesehen benötigt werden, so ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Verlängerungswünsche werden nur nach Rücksprache mit dem Vermieter angenommen.

### **§ 4 Übergabe des Mietgegenstandes**

Die Mietsache wird zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort von der Vermieterin an den Mieter übergeben. Übergabeort für die Abholung und Rückgabe der Mietsache ist, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart der Geschäftssitz von

Miriam Boehlke  
Jahnstraße 6a  
85567 Grafing

Zu Beginn der Mietzeit hat die Vermieterin den Mietgegenstand einschließlich Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem zu übergeben. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift nach Abschluss des Mietvertrages, dass er von der Vermieterin ausführlich über Einsatzzweck, Sicherheitsmaßnahmen, Gefahren und erforderliche Wartungsmaßnahmen informiert und dass ihm der Mietgegenstand in technisch einwandfreiem Zustand übergeben wurde (Einweisung und Handhabungsdokumente).

Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für den Mietgegenstand zu beachten und die gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen. Die Vermieterin haftet nicht für Sach- oder Personenschäden des Mieters oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung des Mietgegenstandes stehen.

**Mit der Übergabe geht die Obhutspflicht bezüglich der Mietsache auf den Mieter über, sie endet mit vertragsgemäßer Rückgabe (siehe § 8).** Soweit beim Verstauen, Befestigen, Verladen oder Entladen des Mietgegenstandes die Vermieterin tätig wird, unterliegt dieser den Weisungen und der Aufsicht des Mieters. Im Übrigen gilt die Haftungsklausel Ziff. 11 dieser AGB.

Tipp von der Vermieterin an den Mieter: Informieren Sie ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch der Mietsache, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Geräte haften.

## § 5 Mietpreis und Zahlung der Miete

Grundlage für die Berechnung der Miete (inkl. Wochenend- und Wochenmiete) ist ausschließlich der im Mietvertrag genannte Mietpreis. Preisangaben auf der Internetseite von Miriam Boehlke / wandeljurte sind jeweils nur unverbindliche Preisangaben. Die angegebenen Preise sind, sofern nicht anders vermerkt, Tagesmietpreise pro angefangene 24 Stunden, Wochenmiet- oder Monatsmietpreise. Evtl. anfallende Reinigungskosten werden separat ausgewiesen.

Der gesamte Rechnungsbetrag, inklusive der Kautions, wird bei Übernahme bzw. durch Vorkasse fällig, soweit nicht anders vereinbart.

Die Vermieterin hat Anspruch auf die Vorauszahlung eines unverzinslichen Kautionsbetrages, der die Miete in Höhe des aufgrund der vereinbarten Mietzeit zu erwartenden Endpreises, der Verbrauchsmaterialien und eine Sicherheitsleistung beinhaltet und bei Rückgabe der Mietsache mit dem Mietzins verrechnet bzw. zurückerstattet wird. Sofern bei längerer Mietdauer der zu zahlende Rechnungsbetrag den geleisteten Kautionsbetrag übersteigt, kann Die Vermieterin eine Zwischenrechnung stellen. Zwischenzahlungen und Nachzahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

Für jede Mahnung ist Die Vermieterin berechtigt eine Gebühr zu verlangen. Wird der Mietgegenstand vom Mieter nicht zum Ende der vereinbarten (Mindest-) Mietzeit (§ 2) an die Vermieterin zurückgegeben, wird Die Vermieterin dem Mieter den jeweils gültigen doppelten Mietpreis pro Tag berechnen. Nach Ablauf der vereinbarten (Mindest-) Mietzeit ist Die Vermieterin berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben erhalten.

## **§ 6 Mängel des Mietgegenstandes**

Bei Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter die Mietsache zu überprüfen und eventuell festgestellte Mängel oder Beschädigungen auf dem Mietvertragsformular zu rügen. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht im bei Übergabe der Mietsache dokumentiert werden, können im Nachhinein nicht gerügt werden. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind sofort nach Bekanntwerden der Vermieterin, verbunden mit der Aufforderung zu deren Beseitigung (bei Vermieterin vor Ort), anzuzeigen.

## **§ 7 Untervermietung und Verhalten gegenüber Dritten**

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten, Dritten Rechte am Mietgegenstand oder aus dem Mietvertrag abzutreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist unverzüglich vom Mieter nachweislich auf das Eigentum Die Vermieterin hinzuweisen. Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden.

## **§ 8 Rücklieferung des Mietgegenstands, Schadensersatz**

Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, unbeschädigt und gereinigt mit allen im Mietvertrag aufgeführten Teilen und Zubehör an die Vermieterin zurückzuliefern. Wird der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß zurückgeliefert und insbesondere Verletzungen der Pflichten nach § 6 dieser AGB festgestellt, hat die Vermieterin ein Recht auf Schadensersatz entsprechend den Vorschriften des BGB. Dies gilt auch wenn der Mieter den Mietgegenstand Dritten, z.B. einem Frachtführer, überlässt. Bei unterlassener Reinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von mindestens 100€ sofort zur Zahlung fällig. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder im Fall eines Totalschadens am Mietgegenstand auf dessen Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieterin entstehenden Kosten und Mietausfall. Im Zweifelsfall kann eine Begutachtung durch einen unabhängigen Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten der Begutachtung trägt der Mieter.

## § 9 Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände

Die Obhutspflicht des Mieters für die Mietsache beginnt mit deren Übergabe des Schlüssels der Mietsache und endet mit ihrer vollständigen Rückgabe an die Vermieterin. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsache hat der Mieter Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Verluste und Beschädigungen, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters (Wiederbeschaffungswert). Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin und bei Vorliegen oder Vermutung einer Straftat der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

## § 10 Kündigung

Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der Vermieterin.

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die der Vermieterin bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in der nachfolgenden Höhe zu leisten.

Rücktritt bis zum 28. Tag vor Beginn der Mietzeit: 0%

Rücktritt bis zum Tag vor Beginn der Mietzeit und bei Nichtinanspruchnahme: 100%

Verletzt der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in erheblichem Maße, so ist Die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Vermieterin kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Kautionsbetrag die aufgelaufene Mietforderung Die Vermieterin nicht mehr abdeckt.

## § 11 Haftungsbegrenzung der Vermieterin

Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, können vom Mieter bzw. von Dritten nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden der Vermieterin;
- der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die

Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einem groben Verschulden der Vermieterin beruhen oder
- falls die Vermieterin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Vermieterin Miriam Boehlke.

## § 12 Reservierungen

Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes besteht erst mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Reservierungen sind lediglich bis zum vereinbarten Zeitpunkt für die Vermieterin bindend. Danach kann Die Vermieterin über das reservierte Mietobjekt wieder frei verfügen.

## § 13 Datenschutz

Die Vermieterin richtet sich nach dem DSGVO.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Zwecke der Vertragsabwicklung elektronisch gespeichert, verarbeitet und Miriam Boehlke / wandeljurte übertragen werden. Die Vermieterin sichert dem Mieter zu, dass darüber hinaus keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeleitet werden. Der Mieter hat das Recht unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes seine gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und ggf. diese, sofern kein aktiver Mietvertrag besteht, löschen zu lassen.

Ohne vollständige Erfassung der vertragsbezogenen, persönlichen Daten des Mieters kann kein gültiger Mietvertrag geschlossen werden.

## § 14 Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Mietvertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Regelungen ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht.

## **§ 15 Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche gemietete Gegenstände verbleiben im Eigentum der Vermieterin.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestandteile der Geschäftsbedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien erkennen für diesen Fall diejenige gültige Regelung an, die dem der Regulationsintention des unwirksamen Bestandteils inhaltlich am nächsten kommt.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Zuständig bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist das am Ort des Unternehmenssitzes Die Vermieterin zuständige Gericht.

Miriam Boehlke  
112/206/00655  
Jahnstraße 6a  
85567 Grafing